



VERBANDSORDNUNG gegen Antisemitismus

Autor:

**Bundesfachverband für Kickboxen Deutschland e.V.
WAKO Deutschland (nachfolgend BFVKB)**

Ergänzungsordnung zur Satzung des Bundesfachverband für Kickboxen e.V. – WAKO Deutschland

Diese Ordnung stellt eine verbindliche Regelung dar (siehe Satzung § 27 Absatz (1)) und wird als ergänzende Bestimmung zur Satzung des Bundesfachverband für Kickboxen e.V., inhaltlich unter §2 und §3 der Satzung als § 2 a neu aufgenommen.

Die vorliegende Ordnung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.12.2025 des Bundesfachverband für Kickboxen e.V. – WAKO Deutschland durch Abstimmung der Mitglieder beschlossen. (Siehe Protokoll)

Inhalte:

1. Präambel	2
2. Ordnung § 2a als Teil der Satzung des BFVKB	3-5
3. Antisemitismus erkennen, erfassen, handeln und aufklären	3
3.1. Erkennen	6
3.1.1. Formen des Antisemitismus	8
3.2. Erfassen und handeln	7-9
3.2.1. Dokumentationsbogen bei Vorfällen oder Verdachtsfällen (als Anhang)	
3.2.2. Handlungsschritte bei Veranstaltungen in Bezug auf den BFVKB	8
3.2.3. Opferschutz	8
3.3. Aufklären	
3.3.1. Prävention durch Aufklärung, Schulungen digital und in Präsenz	8

4. Grafisches Schema für (Wettkampf) Veranstaltungen

9

5. Aushang zum Hausrecht für Veranstaltungen (Anhang)

1. Präambel

In einer offenen und vielfältigen Gesellschaft ist der Schutz jüdischen Lebens und die Bewahrung jüdischer Kultur ein zentraler Bestandteil demokratischer Werte. Die Zunahme antisemitischer Vorfälle – insbesondere seit dem Terroranschlag der Hamas vom 7. Oktober 2023 – stellt eine ernsthafte Bedrohung für das gesellschaftliche Miteinander dar.

Antisemitismus – ob offen oder versteckt – richtet sich nicht nur gegen Jüdinnen und Juden, sondern gegen die Werte unserer demokratischen Gesellschaft. Ihm muss konsequent und dauerhaft entgegengewirkt werden – überall: auf der Straße, im Netz und in allen Lebensbereichen. Antisemitische Angriffe gefährden die Stabilität und Offenheit unserer Gemeinschaft.

Dem Sport kommt dabei eine besondere Verantwortung zu. Mit seiner Reichweite und integrativen Kraft kann er Haltung zeigen, Werte vermitteln und aktiv zur Bekämpfung von Antisemitismus beitragen. Der organisierte Sport, insbesondere der Kampfsport, muss sich seiner Vorbildfunktion bewusst sein und sowohl erkennbare antisemitische Erscheinungsformen als auch den Missbrauch zur Verbreitung von Hass und Gewalt klar benennen und unterbinden. Eine klare Position gegen Antisemitismus in all seinen Formen – religiös, politisch, rassistisch oder israelbezogen – ist unverzichtbar für den Erhalt einer freien und solidarischen Sportkultur. Der Bundesfachverband für Kickboxen e.V. und seine Mitglieder, Mitarbeitende, sowie Funktionärinnen, Funktionäre und alle Aktiven im Sport tragen gemeinsam die Verantwortung, dass Jüdinnen und Juden in Deutschland sicher Sport ausüben können. Um Antisemitismus wirksam bekämpfen zu können, ist es notwendig, das Phänomen zuallererst zu erkennen und zu benennen.

Bei der Bestimmung des antisemitischen Hintergrunds einer Tat orientiert sich der BFVKB e.V. an der **Arbeitsdefinition** der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA)

Von der Haltung zur Handlung.

Was tun, wenn Werte verletzt werden? Prävention und klare Handlungsstrategien sind essenziell. Wir wenden uns explizit gegen verfassungs- und fremdenfeindliche, antidemokratische und jede weitere Form von diskriminierenden – wie antisemitischen oder rassistischen – und menschenverachtenden Einstellungen und Handlungen!

Der Bundesfachverband für Kickboxen e.V. bekennt sich mit dieser Ordnung als Teil seiner Satzung zu dieser Arbeitsdefinition und solidarisch mit Jüdinnen und Juden in Deutschland und weltweit sowie mit dem Staat Israel.

Der Bundesfachverband für Kickboxen e.V. – WAKO Deutschland bekräftigt seine Solidarität mit jüdischen Gemeinschaften und sein entschlossenes Eintreten gegen Antisemitismus durch konkrete Maßnahmen: Die Berufung einer Antisemitismusbeauftragten, die Verankerung einer Präambel sowie die Entwicklung eines praxisorientierten Leitfadens zum Erkennen und Umgang mit antisemitisch motivierten Vorfällen und zum Schutz der Betroffenen. Diese Elemente werden als verbindliche

Ordnung implementiert. Die Ordnung gilt als Bestandteil der Verbandssatzung (unter § 2) und Ausdruck einer klaren Haltung gegen jede Form von Antisemitismus.

Bundesfachverband für Kickboxen – WAKO Deutschland e.V.

§ 2a Ordnung zur Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus im Bundesfachverband für Kickboxen e.V. – WAKO Deutschland (nachfolgend abgekürzt BFVKB)

1. Ziel und Geltungsbereich

Diese Ordnung hat das Ziel, Antisemitismus im BFVKB und in den Mitgliedsvereinen zu erkennen, zu verhindern und konsequent zu bekämpfen. Sie gilt für alle Mitglieder, TrainerInnen, FunktionärInnen, Mitarbeitende sowie Gäste und Kooperationspartner des BFVKB.

2. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Mitarbeitende sind verpflichtet, sich aktiv gegen antisemitische Äußerungen und Handlungen zu stellen und ein respektvolles Miteinander zu fördern.

Der BFVKB und seine Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Bekämpfung von Antisemitismus in allen Bereichen seiner / ihrer Tätigkeit. Antisemitismus widerspricht den ethischen Grundsätzen des Kampfsports, insbesondere dem Respekt gegenüber anderen, der Selbstbeherrschung und der Integrität. Jüdische Sportlerinnen und Sportler sowie FunktionsträgerInnen sollen sich im Verband sicher, respektiert und willkommen fühlen.

3. Definition gemäß IHRA

Der BFVKB und seine Mitglieder erkennen die **Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)** an, sie lautet:

Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.

Die Definition wurde von der Deutschen Bundesregierung am 20. September 2017 durch Kabinettsbeschluss in vorstehender Form verabschiedet. Damit hat die

Bundesregierung die Grundlage für ein gemeinsames Verständnis von Antisemitismus auf nationaler Ebene gelegt.

Diese Definition dient deshalb als Grundlage für die Bewertung antisemitischer Vorfälle im Verbands- und Vereinskontext. Beispiele für Antisemitismus gemäß IHRA können u. a. sein:

- Leugnung oder Verharmlosung der Shoah
- Schuldzuweisungen gegenüber Jüdinnen und Juden für politische oder gesellschaftliche Entwicklungen
- Dämonisierung Israels als jüdischer Staat
- Verwendung antisemitischer Stereotype oder Symbole

4. Prävention und Bildungsarbeit

Der BFVKB verpflichtet sich zur aktiven Prävention gegen Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im organisierten Sport.

Zu diesem Zweck entwickelt und implementiert der BFVKB geeignete Bildungsmaßnahmen, insbesondere Schulungen und Informationsangebote für TrainerInnen, KampfrichterInnen, Mitarbeitende sowie Verantwortliche in der Jugendarbeit. Diese Maßnahmen können sowohl in Präsenz als auch digital durchgeführt werden.

Ziel der Bildungsarbeit ist die Förderung von Sensibilität gegenüber diskriminierendem Verhalten, die Stärkung der Handlungskompetenz im Umgang mit entsprechenden Vorfällen sowie die nachhaltige Verankerung einer diskriminierungsfreien Verbandskultur.

Die Ausgestaltung und Durchführung, sowie die Intervention erfolgt auf Grundlage eines gesonderten Handlungsleitfadens, der in Verbindung mit einer Falldokumentation mit dieser Ordnung vom Bundesfachverband und seinen Mitgliedern beschlossen wird.

5. Maßnahmen bei Verstößen

- Antisemitische Äußerungen, Gesten oder Handlungen – ob im Training, bei Wettkämpfen, in sozialen Medien oder auf Veranstaltungen – führen zu Konsequenzen. Je nach Schweregrad können folgende Maßnahmen ergriffen werden: Mögliche Maßnahmen: (ff. siehe Handlungsleitfaden)
 - Ermahnung oder Aufklärungsgespräch
 - Ausschluss von Wettkämpfen, Veranstaltungen oder Trainingsbetrieb
- 5.a) Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Verein/Verband bei Verstößen.**

Weiterführende Maßnahmen

Die Entscheidung über weiterführende Maßnahmen trifft das Präsidium und/oder ein hierfür eingesetzter Disziplinarausschuss unter Wahrung des rechtlichen Gehörs. (siehe § 24 Verbandsrechtsausschuss des BFVKB - WAKO Deutschland)

- Wiederholte oder schwere Verstöße können zur Meldung an übergeordnete Stellen oder Behörden führen.

5.b) Meldewege, Vertrauensperson und Schutz der Betroffenen

- Das Präsidium benennt eine Vertrauensperson für Diskriminierung und Antisemitismus, die als *Ansprechpartner/in für Betroffene und Zeug/-Innen* zur Verfügung steht und Hinweise vertraulich entgegennimmt.
- Implementierung der Position in der **Satzung unter § 25 „Referenten“ Buchstabe (m) „Antisemitismusbeauftragte(r).“**
- Betroffene und Zeug*innen können sich vertraulich an diese Person wenden.
- Der Verband garantiert Schutz vor Repressalien und geht Hinweisen sensibel und transparent nach.

6. Dokumentation und Evaluation

- Antisemitische Vorfälle werden vertraulich dokumentiert und regelmäßig ausgewertet. Die Ordnung wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Die Landesverbände und Mitgliedsvereine, Funktionäre, Trainer-Innen, Sportler-Innen und Mitarbeitende im BFVKB verpflichten sich mit dieser Ordnung antisemitische und menschenfeindliche Vorfälle- und Verdachtsfälle an die entsprechende Stelle im Verband und/oder eine entsprechende externe Fachstelle zu melden.

7. Öffentliches Engagement

- Der BFVKB und seine Mitglieder beteiligen sich an Solidaritätsaktionen und Kampagnen gegen Antisemitismus.
- Er und seine Mitglieder positionieren sich klar in der Öffentlichkeit und nutzen seine / ihre Reichweite für Aufklärung und sichtbare klare Haltung.

8. Kooperation mit externen Stellen

- Der BFVKB strebt Kooperationen mit jüdischen Gemeinden, Antisemitismusbeauftragten, Fachstellen für politische Bildung sowie anderen Sportfachverbänden an, um die Qualität der Präventionsarbeit zu stärken.

9. Inkrafttreten und Weiterentwicklung

- Diese Ordnung tritt nach Abstimmung im Präsidium sowie nach Abstimmung mit den Landesverbänden (Mitgliedern) mit Beschluss vom **03.12.2025** unter **§ 2 der Satzung „Allgemeine Grundsätze“ als § 2a in Kraft.** Sie wird jährlich überprüft und bei Bedarf unter Einbeziehung von Mitgliedern und Expert/-Innen angepasst. Der Verband fördert regelmäßig Maßnahmen zur Sensibilisierung und Aufklärung über Antisemitismus, insbesondere im Jugendbereich.

3. Antisemitismus erkennen, erfassen, handeln und aufklären

3.1. Erkennen

Vielen Akteurinnen und Akteuren im Sport fehlt ein sicherer Umgang mit Antisemitismus und dem daraus resultierenden Menschenhass. Nur wenn Menschen lernen, antisemitische Narrative zu erkennen, kann eine Verbreitung von Antisemitismus gestoppt werden.

Bei der **Bestimmung des antisemitischen Hintergrunds** einer Tat dient die von der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) am 26. Mai 2016 verabschiedete **Arbeitsdefinition** von Antisemitismus in ihrer erweiterten Form, wie sie auch das Bundeskabinett mit Beschluss vom 20. September 2017 zur Kenntnis genommen hat. (siehe *IHRA Definition Präambel des BFVKB*)

3.1.1. Formen des Antisemitismus

Antisemitismus zeigt sich in Sprache, Bildern und Handlungen. Er bedient sich schädlicher Stereotype und unterstellt Jüdinnen und Juden kollektive negative Eigenschaften.

Antijudaismus

Antijudaismus ist religiös motivierter Judenhass, der Jüdinnen und Juden aufgrund ihres Glaubens verfolgt. Diese Erzählungen wirken bis heute in Verschwörungstheorien fort.

Moderner Antisemitismus

Moderne Formen des Antisemitismus treten in verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Milieus auf. Sie bedienen sich alter Denkmuster wie der Vorstellung einer „jüdischen Weltverschwörung“ und passen diese an aktuelle Konflikte, etwa den Nahostkonflikt, an. Antisemitismus wird dabei oft mit anderen Ideologien wie Antikapitalismus oder Antiamerikanismus verknüpft.

Rassistischer Antisemitismus

Im 19. Jahrhundert wandelte sich der religiöse Judenhass zu einer rassistischen Ideologie, die Jüdinnen und Juden als biologisch „anders“ und gesellschaftlich „nicht integrierbar“ darstellte. Diese Form gipfelte im Holocaust und wirkt bis heute in stereotypen Zuschreibungen und Schuldzuweisungen fort.

Sekundärer Antisemitismus

Sekundärer Antisemitismus äußert sich in der Abwehr der historischen Verantwortung für den Holocaust. Er zeigt sich in Relativierungen, Leugnungen und Täter-Opfer-Umkehrungen, etwa durch die Behauptung, Jüdinnen und Juden seien selbst schuld am Judenhass. Dieser sekundäre Antisemitismus forciert eine Umkehr der Opferrolle von jüdischen Mitbürgern und National-Sozialisten während der Shoah. Insbesondere die Leugnung der Massenvernichtung an europäischen Juden und damit des Holocaust stehen hierbei im Mittelpunkt.

Israelbezogener Antisemitismus

Hierbei werden antisemitische Vorurteile auf den Staat Israel projiziert, etwa durch Dämonisierung, Delegitimierung oder doppelte Standards. Diese Form tarnt sich oft als

„Israelkritik“ und vermischt Antizionismus mit judenfeindlichen Ressentiments. Besonders gefährlich ist die Gleichsetzung aller Jüdinnen und Juden mit der Politik Israels. Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der Kritik an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden. Antisemitismus umfasst oft die Anschuldigung, Jüdinnen und Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass es zu politischen und gesellschaftlichen Fehlentscheidungen und Missständen komme. Der Antisemitismus manifestiert sich in Wort, Schrift und Bild sowie in anderen Handlungsformen, er benutzt unheilvolle Stereotype und unterstellt negative Charakterzüge.

3.2. Erfassen und handeln

Antisemitismus ist als menschenverachtender Beweggrund gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB bei einer späteren Strafzumessung strafsschärfend zu berücksichtigen. Hat/haben die von einer antisemitischen Straftat betroffene(n) Person(en) keinen Strafantrag gestellt, besteht dennoch das **besondere öffentliche Interesse** an einer Strafverfolgung, sofern das Vorliegen eines Strafantrags keine zwingende rechtliche Voraussetzung für die Verfolgung der Tat ist. Es ist allerdings wichtig darauf hinzuweisen, dass nicht alle Vorfälle die Schwelle zur Strafbarkeit überschreiten.

Zum Zwecke der Strafverfolgung dient der als wichtiger Teil dieser Ordnung erstellte **Erfassungs- und Dokumentationsbogen** für Vorfälle oder Verdachtsfälle. Die Homepage des BFVKB enthält einen **Meldebutton** bei antisemitischen Vorfällen. Über diesen kann unverzüglich eine Meldung an die Meldestelle RIAS bei antisemitischen Vorfällen erfolgen. Parallel dazu sind alle Vorfälle (auch solche ohne eine explizite strafrechtliche Relevanz) grundsätzlich durch die Anzeigenaufnehmenden per E-Mail an den/die Antisemitismusbeauftragte/n (Rosi.Kammermeier@wako-deutschland.de) das Präsidium und an die zuständigen Stellen zu melden. Bei weitergehenden Ermittlungen ist der Rechtausschuss zu involvieren.

3.2.1. Dokumentationsbogen und Informationsblatt bei Vorfällen oder Verdachtsfällen (separater Anhang)

Der Dokumentationsbogen dient als Rechtsgrundlage für die Strafverfolgung und ist ein wichtiger Bestandteil zur Erfassung antisemitischer Vorfälle und Verdachtsfälle. Das Informationsblatt dient dem Opferschutz und der Kontaktaufnahme mit externen Beratungsstellen

3.2.2. Handlungsschritte bei Veranstaltungen in Bezug auf den BFVKB

Das grafische Schema dient der Vorgehensweise für den Akutfall eines antisemitischen Vorfalles, insbesondere bei einer unklaren Gemengelage bei Veranstaltungen im Rahmen des BFVKB soll sie den richtigen Handlungsablauf aufzeigen. Wichtig hierbei ist es, frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung bestenfalls mehrere Ansprechpartner zu bestimmen (bspw., Funktionäre, Kampfrichter/innen, Demokratietrainer/innen, Ordnungspersonal und Mitarbeitende) einzubinden. Hier wird generell empfohlen bei antidemokratischen Handlungen jedweder Art verantwortliche Personen zu bestimmen, die entsprechende Maßnahmen unverzüglich und zum Schutz möglicher Opfer einleiten. Die Entscheidung den Wettkampf bzw. das Turnier aufgrund von antisemitischen Vorfällen zu unterbrechen, kann von den vorab bestimmten Personen und der Turnierleitung getroffen werden.

3.2.3. Opferschutz

Der Schutz von Betroffenen hat höchste Priorität. Bei antisemitischen Vorfällen – unabhängig davon, ob sie verbal oder körperlich erfolgen – ist eine räumliche und persönliche Trennung zwischen betroffener Person und Verursacherin oder Verursacher unverzüglich sicherzustellen. Die anschließende Befragung von Betroffenen und ZeugInnen soll mit besonderer Sensibilität und unter Einhaltung des Sechs-Augen-Prinzips erfolgen und eine geschützte und respektvolle Gesprächssituation gewährleisten. Opferberatungen dürfen ausschließlich von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt werden. Mitglieder des BFVKB sind hierfür nicht zuständig. Für professionelle Unterstützung steht die Opferberatungsstelle OFEK zur Verfügung (Kontakt siehe Infoblatt Dokumentationsbogen).

3.3. Prävention durch Aufklärung, Schulungen digital und in Präsenz

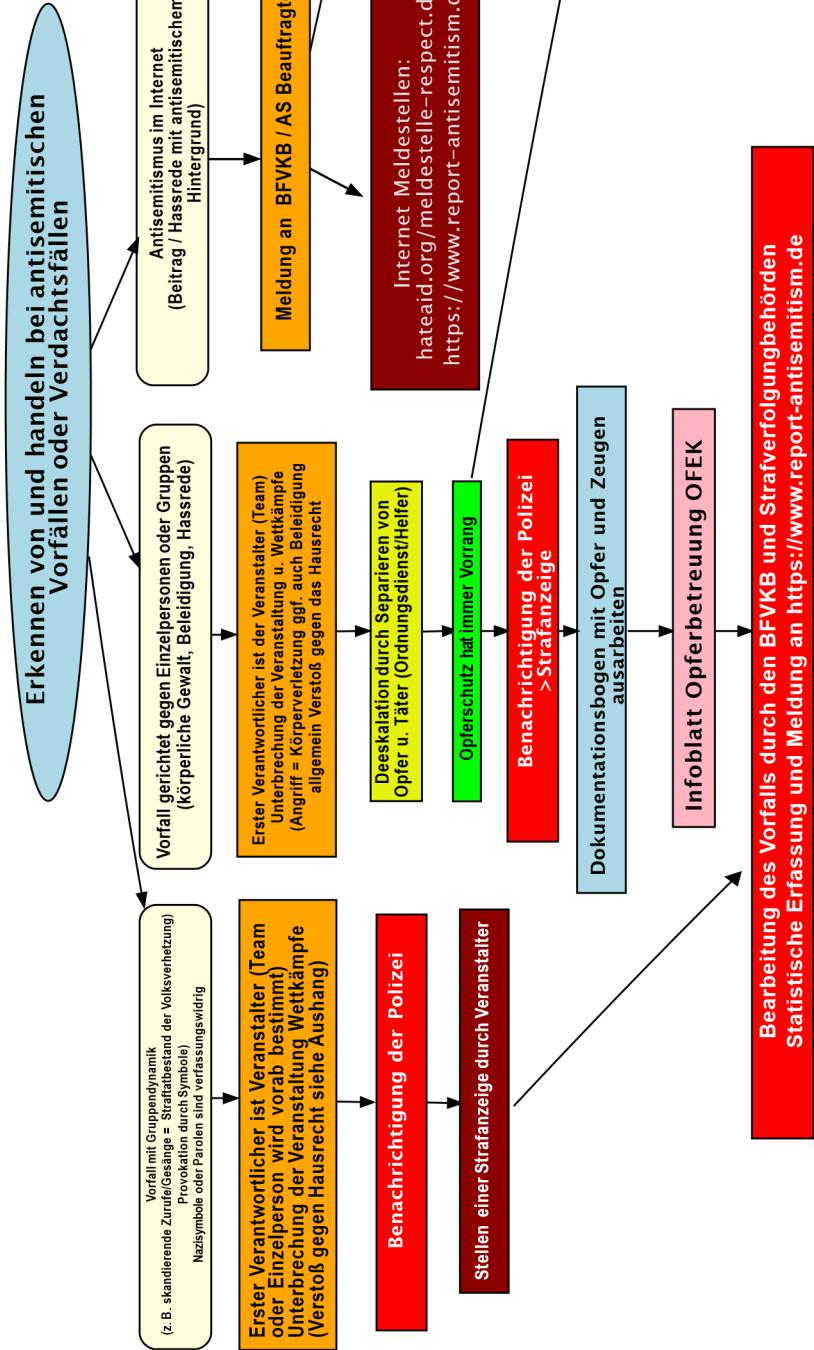
Der BFVKB verpflichtet sich im Rahmen dieser Ordnung, als Bestandteil ihrer Satzung, zur aktiven Aufklärungsarbeit gegen Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen. Diese Aufklärung dient der Prävention und wird durch Schulungsmaßnahmen im Kontext von Wettkämpfen, Trainings und Workshops umgesetzt. Die Mitglieder des BFVKB sind angehalten, die angebotenen Schulungen – sowohl in digitaler Form als auch in Präsenz – ihren Funktionärinnen und Funktionären, Trainerinnen und Trainern, Sportlerinnen und Sportlern sowie haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden zugänglich zu machen. Die Schulungs- und Präventionsmaßnahmen unterliegen einer kontinuierlichen Evaluation und werden auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse systematisch weiterentwickelt.

4. Grafisches Handlungsschema für Veranstaltungen in Bezug auf den BFVKB

Das beigefügte grafische Schema soll die Abfolge von notwendigen Handlungsschritten verdeutlichen und eine schnelle Vorgehensweise für den Fall antisemitischer Vorfälle und Verdachtsfälle erläutern und vereinfachen.

5. Aushang zur Erklärung des Hausrechts bei Veranstaltungen

- Durch den **öffentliche sichtbaren** Aushang gelten die Regeln als bekanntgegeben und können bei Verstößen rechtlich geltend gemacht werden.
- Bei **Regelverstößen** soll auf die Hausordnung verwiesen werden um Platzverweise, Ausschlüsse oder andere Maßnahmen zu rechtfertigen.
- **Beweisfunktion:** Im Konfliktfall dient der Aushang als Nachweis, dass die Regeln kommuniziert wurden und bekannt sein mussten.
- **Haftungsminimierung:** VeranstalterInnen können sich bei Vorfällen auf die Hausordnung berufen und zeigen, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind.
- **Einheitliches Vorgehen:** Die Hausordnung schafft eine gemeinsame Grundlage für das Verhalten aller Beteiligten und erleichtert die Arbeit von Sicherheits- und Ordnungskräften.



.SchemaHandlungsleitfaden_Ordnung_Antisemitismus_